

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE ANGEBOTS-, LIEFER- UND LEISTUNGSBDINGUNGEN

1. Preisstellung

Die Verrechnungssätze verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

2. Preisbasis

Die Ihnen per Angebot übersandten Verrechnungssätze, für Lieferung und Montage, sind Festpreise. Veränderungen der zugrundeliegenden Kostenfaktoren für Material bzw. Löhne, haben darauf keinen Einfluss. Sollten jedoch die, bei der Vergabe des Auftrags, festgelegten Ausführungszeiträume, ohne unser Verschulden verschoben werden, müssen wir uns eine Preisanpassung vorbehalten.

3. Abnahme

Die in Verbindung mit der Werkstoffabnahme entstehenden, sachlichen Kosten für Geräte, Prüfmittel und Material, sind, sofern sie über den vorgeschriebenen Umfang nicht hinausgehen, bei der Ermittlung des Angebotspreises bereits berücksichtigt. Während die persönlichen Kosten, d.h. alle Kosten, die uns oder unseren Unterpelieferanten vom TÜV, bzw. von anderen Abnahmestellen, für die Vorprüfung der Zeichnungsunterlagen und Werkstoffabnahmen berechnet werden, nicht in unserem Preis enthalten sind. Die Kosten werden Ihnen nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Overloadkosten weiterberechnet.

4. Ausführungstermine

Nachstehende Eckdaten haben wir für die Ausführung des Auftrages angenommen: Angebot bzw. Bestellung.

Ein verbindlicher Terminplan muss bei Auftragsvergabe festgelegt werden. Sollten Sie besondere Wünsche hinsichtlich der Ausführungstermine haben, bitten wir Sie um Ihre Rückäußerung. Wir werden dann prüfen, inwieweit wir uns Ihren Wünschen anpassen können (siehe auch 2.).

5. Gewährleistung und Prüfung

Die Gewährleistung übernehmen wir für die Dauer von 24 Monaten ab schriftlicher Abnahme. Die Gewährleistung beginnt jedoch spätestens zwei Monate nach Fertigmeldung unserer Leistung. Der Wert möglicher Nachbesserungen bzw. Neulieferungen, wird auf den jeweiligen Auftragswert des Gewerkes/Bauteils beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Haftung

Für Personen- und Sachschäden haften wir ausschließlich im Rahmen unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

7. Folgeschäden

Sogenannte Folgeschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind von unserer Haftung ausgenommen.

8. Bindefrist

Wir binden uns an unser Angebot als Ganzes gemäß Angebotstext, maximal jedoch für die Dauer von drei Monaten gebunden.

9. Außervertragliche Arbeiten

Arbeiten, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind, berechnen wir nach Zeit und Aufwand zu dem Ihnen bekannten Stundenverrechnungssatz. Überstunden berechnen wir gemäß BMTV. Der Stundenverrechnungssatz hat Gültigkeit bis zur nächsten Tarifierhöhung bzw. Frist gemäß Angebot.

10. Verzugsentschädigung

Sofern eine Vertragsstrafe von Ihnen gefordert werden sollte, unterwerfen wir uns bei schuldhafter Leistungsverzögerung über gemeinsam zu vereinbarende Termine hinaus und bei Schadensnachweis – unter Ausschluss weitergehender Ansprüche – einer Verzugsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung muss vor Auftragsbeginn schriftlich fixiert werden.

11. Zahlungsbedingungen

Diesbezüglich behalten wir uns eine einvernehmliche Regelung mit Ihnen anlässlich der Vergabeverhandlung vor. Hiervon abweichend erbitten wir Ihre Zahlung für die Schlussabrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug frei Duisburg

12. Voraussetzung

Wir bitten Sie, zum Zwecke der Termineinhaltung sicherzustellen, dass die von Ihrer Seite zu liefernden Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, und dass die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig vorliegen. Unterlagen, die uns innerhalb dieser Frist nicht zurückgesandt werden, gelten als genehmigt und freigegeben. Ferner müssen die von Ihnen zu erbringenden bauseitigen Leistungen und Lieferungen so erfolgen, dass unsere Tätigkeit ungehindert und gefahrlos durchgeführt werden kann. Nachträglich von Ihnen gewünschte oder von Behörden geforderten Änderungen (Tatsachen betreffend, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren), berechtigen uns zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit. Sie wird Ihnen so schnell wie möglich bekanntgegeben, ebenso berechtigt uns das zu Einforderung von entsprechenden Nachforderungen. Diesbezüglich möchten wir mit Ihnen verbindliche Festlegungen in der Vergabeverhandlung treffen. Sollten Sie besondere Wünsche hinsichtlich der Lieferzeit haben, bitten wir Sie um Ihre Rückäußerung. Wir werden dann prüfen, inwieweit wir ihre Wünsche realisieren können.



Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und bitten um Erteilung Ihres Auftrages. Zu weiteren Erläuterungen und Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

13. Stundenlohnarbeit

Stundenlohnarbeiten übernehmen wir zu den Sätzen des Rahmenvertrages bzw. letzten gültigen Angebotes.

14. Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten

Erd-, Maurer-, Stemm- und Isolierarbeiten sowie das Setzen von Dübeln, Erstellen von Gerüsten, Hilfsgerüste, Liefern und Stellen von Hebebühnen gehören nicht zu unseren Leistungen.

15. Wöchentliche Arbeitszeit

Als wöchentliche Arbeitszeit legen wir 40 Stunden zugrunde und zwar von Montag bis Freitag, je acht Stunden ohne Mehrkosten oder wie im Angebot vorgesehen.

16. Mehrwertsteuer, Abgaben etc.

Sämtliche von uns genannten Preise sind Nettopreise. Die zum Zeitpunkt der Zahlung, Lieferung und Leistung gesetzliche gültige Mehrwertsteuer, wird gesondert berechnet.

17. Preisbindung

Unsere Preise sind Festpreise und gelten bis Ende der Bauzeit, spätestens jedoch bis zum vereinbarten Termin laut Vertrag bzw. Angebot.

18. Zahlungsbedingungen

Gemäß Angebot

19. Für Stundenlohnarbeiten

Die Abrechnung erfolgt monatlich, zahlbar 10 Tage nach Rechnungslegung oder gesonderter Vereinbarung ohne Abzug, gemäß Angebot.

20. Gewährleistungsdauer

Die Gewährleistung übernehmen wir für die Dauer von 24 Monaten ab schriftlicher Abnahme bzw. 26 Monaten nach Fertigstellung unserer Leistungen.

21. Gewährleistungsumfang

Der Wert der Nachbesserung bzw. Neulieferung wird auf den jeweiligen Auftragswert des entsprechenden Gewerkes/Bauteils beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

22. Genehmigung

Die Einholung von eventuell erforderlichen, behördlichen Genehmigungen ist Sache des Auftraggebers.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WERKVERTRGLICHE LEISTUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit Erteilung des Auftrages, erkennt der Auftraggeber die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Von den AGB abweichende Vereinbarungen, oder

Ergänzungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Anderslautende AGB des Auftraggebers werden, wenn die JATO GmbH ihnen nicht ausdrücklich zustimmt, auch im Falle der Lieferung, der Werkleistung oder Dienstleistung der JATO GmbH, nicht Vertragsbestandteil. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebote und Auftragserteilung

Die Angebote der JATO GmbH sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden der JATO GmbH zu verstehen. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen sowie mündlichen und schriftlichen Angeboten sind – auch bezüglich der Preisangaben – unverbindlich bis zur ausdrücklichen Bestätigung der JATO GmbH. Ein Auftrag an die JATO GmbH gilt bereits dann als erteilt, wenn Daten durch Datenträger oder im Wege der Fernübertragung übermittelt werden. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der JATO GmbH oder durch Lieferung der bestellten Ware zustande.

3. Urheberrechte an Entwürfen und Werkzeichnungen

Jeder Auftrag, der der JATO GmbH erteilt wurde und der die Erstellung von Entwürfen und Werkzeichnungen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 des Urheberrechtsgesetzes in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Entwürfe und Werkzeichnungen einschließlich der Urheberzeichnung dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jeder Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist ohne Einwilligung und gegebenenfalls nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht des Auftraggebers.

4. Herstellung und Prüfung von Werkleistungen

Von der JATO GmbH angenommene Aufträge begründen Werklieferungsverträge. Die JATO GmbH stellt die in Auftrag gegebenen Werke auf der Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten, oder sonst zur Verfügung gestellten, Daten, her. Im Falle fehlerhafter oder unvollständiger Datenübermittlung, haftet die JATO GmbH weder für Schäden des Auftraggebers, noch seiner weiteren Abnehmer. Die JATO GmbH haftet auch nicht für Auftragsverzögerungen oder –fehler, die auf falsch oder unvollständig übermittelte Daten zurückzuführen sind. Bis zur Feststellung der Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Daten erbrachte Arbeiten der JATO GmbH, unterliegen ebenso der uneingeschränkten Vergütungspflicht durch den Auftraggeber wie von der JATO GmbH aufgewendete Materialkosten.

5. Beendigung des Auftrages

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen der JATO GmbH, können nur mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

6. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Verrechnungssätze der JATO GmbH verstehen sich ab Duisburg. Fracht- und Verpackungskosten sind zusätzlich zu entrichten. Die der JATO GmbH zustehende Vergütung, ist sofort ohne Abzug fällig. Die JATO GmbH gewährt Skonto nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Auftraggeber, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben oder eine Lieferung der Werkleistung ins Ausland wünschen, können Leistungen nur gegen Vorauszahlung der Vergütung in Anspruch nehmen. Erstreckt sich der Auftrag über eine längere Zeit oder sind von der JATO GmbH hohe Materialkosten vorzustrecken, so sind angemessene Abschlagszahlungen auf Anforderungen der JATO GmbH vom Auftraggeber zu leisten: Ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und ein weiteres Drittel bei Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten oder gemäß Zahlungsweise, wie im Angebot aufgeführt.

Zahlt der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, so gerät er ohne Mahnung der JATO GmbH in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Commerzbank, mindestens aber in Höhe von 6% p.a. zu zahlen. Bei Banküberweisungen oder Scheckeinreichungen, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der JATO GmbH als Zahlungseingang. Zahlt der Auftraggeber nach der ersten Mahnung nicht, so werden ihm für jede weitere Mahnung Mahnkosten berechnet. Die von der JATO GmbH erstellten Werke, bleiben, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus einem Auftrag ergebenden Forderungen Eigentum der JATO GmbH.

7. Lieferung

Die Werkleistungen werden dem Auftraggeber auf Wunsch, oder an einen von diesem zu bestimmenden Ort, zugesandt. Bei Versendung geht die Gefahr, bei Übergabe an den Transporteur, auf den Auftraggeber über. Der Transport erfolgt auf Kosten und auf Rechnung des Auftraggebers. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von der JATO GmbH ausdrücklich als solche schriftlich bestätigt werden. Kommt die JATO GmbH mit ihrer Leistung in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann der Auftraggeber nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Material) verlangen. Auch bei vereinbarten Lieferterminen oder -fristen, hat die JATO GmbH Liefer- und Leistungsverzögerungen im eigenen Betrieb oder in dem eines Zulieferers nicht zu vertreten, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen. Die JATO GmbH ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Der Auftraggeber ist gehalten, zumutbare Teilleistungen zu akzeptieren. Die Rechte des Auftraggebers aus den Verträgen mit der JATO GmbH, sind, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die JATO GmbH, nicht an Dritte übertragbar.

8. Gewährleistungen

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Falle sofort zu prüfen. Ungesicherte Eigenschaften im Sinne des Gesetzes liegen nur dann vor, wenn die Eigenschaft des Werkes schriftlich zugesichert worden ist. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Der Auftraggeber hat Mängel innerhalb einer Woche nach Abholung der Ware, oder Übergabe an den Transporteur, schriftlich zu rügen, anderenfalls gilt die Ware als mangelfrei. Versteckte Mängel, die bei der sofortigen Untersuchung trotz gehöriger Sorgfalt nicht zu finden sind, können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von sechs Monaten ab Empfang der Ware der JATO GmbH schriftlich zugeht. Bei berechtigten Beanstandungen ist die JATO GmbH nach ihrer Wahl, unter Ausschluss anderer Ansprüche, zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle verzögerter oder unterlassener sowie misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Soweit der Auftraggeber an dem Werk der JATO GmbH Korrekturen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der JATO GmbH. Mängel eines Teils der Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn die Teillieferung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.

9. Haftung

Die JATO GmbH haftet – sofern dieser Vertrag keine anderslautende Regelung trifft – gleich aus welchem Rechtsgrunde, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der JATO GmbH. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die JATO GmbH nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Falle ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die JATO GmbH haftet nicht für Aufträge, die nach dem jeweiligen Stand der Technik undurchführbar sind. Die Verantwortung für die Auswahl der bestellten Ware und die damit beabsichtigten Ergebnisse, liegt beim Auftraggeber.

10. Annahmeverzug des Auftraggebers

Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht ab, so ist die JATO GmbH berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Verzögert sich die Abnahme der Ware auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als eine Woche nach Anzeige der Fertigstellung, so ist die JATO GmbH berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten – bei Lagerung in den Räumen der JATO GmbH, jedoch mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat – dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

11. Aufrechnung/ Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann gegenüber der JATO GmbH kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Verträgen geltend machen. Eine Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen erlaubt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Duisburg. Gerichtsstand ist – soweit vereinbart – Duisburg. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.

ZUSATZ

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG/ - MIT ANSCHLIEßENDER

MÖGLICHEN ÜBERNAHME

1. Allgemeines

Für sämtliche von der JATO GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot des Auftragnehmers, nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für den Auftragnehmer keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

2.2 Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, dem Zeitarbeitnehmer den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit dem Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung treffen.

2.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die iGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Der Auftraggeber stellt dadurch sicher, dass der in § 9 Nr. 2 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz abgewendet wird. Der Auftragnehmer ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

2.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst, oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der

Auftraggeber diesen Befund dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

3.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers.

3.2 Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber, obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei dem Auftragnehmer.

4. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/Arbeitsschutzmaßnahmen

4.1 Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt den Auftragnehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

4.2 Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Zeitarbeitnehmer des Auftragnehmers aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

4.3 Zur Wahrnehmung der dem Auftragnehmer obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

4.4 Sofern für die Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und dem Auftragnehmer die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

4.5 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen, nach Eintritt des Schadensfalles, überlassen oder mit dem Auftragnehmer den Unfallhergang untersuchen.

5. Zurückweisung/Austausch von Zeitarbeitnehmern

5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist der Auftragnehmer berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer an den Auftraggeber zu überlassen.

5.2 Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Zeitarbeitnehmer des Auftragnehmers nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

5.3 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Auftraggeber überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

6. Leistungshindernisse/Rücktritt

6.1 Der Auftragnehmer wird ganz oder zeitweise von seiner Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch den Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere, aber nicht abschließend, Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers, hoheitliche Maßnahmen, z. B. Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

6.2 Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Auftraggeber bekannt, dass die von dem Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmer, nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Auftraggebers bestreikt wird.

6.3 Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird der Auftragnehmer von dem Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber, stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer gegen den Auftragnehmer nicht zu.

7. Abrechnung

7.1 Bei sämtlichen von dem Auftragnehmer angegebenen Verrechnungssätzen, handelt es sich um Nettoangaben. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Arbeitnehmerüberlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise (siehe Angebot).

7.2 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches, berechtigen den Auftragnehmer zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

7.3 Der Auftragnehmer nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeitnehmer überlassenen und von dem Auftraggeber wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Auftraggeber geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird der Auftragnehmer Überstundenzuschläge entsprechend der aktuellen Gesetzgebung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Für den Fall, dass dem Auftragnehmer Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Auftraggebers zurückgeht, ist der Auftragnehmer berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.

7.4 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von dem Auftragnehmer erteilten Abrechnung bei dem Auftraggeber sofort - ohne Abzug - fällig und zahlbar.

7.5 Die von dem Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von dem Auftragnehmer erteilten Abrechnungen befugt.

7.6 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p. a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der Europäischen Zentralbank, zu berechnen.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

8.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

9. Gewährleistung/Haftung

9.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die überlassenen Zeitarbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind, er ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Zeitarbeitnehmer, auf ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

9.2 Der Auftragnehmer, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Zeitarbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachte Schäden, es sei denn dem Auftragnehmer, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist

die Haftung des Auftragnehmers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche, als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, haftet der Auftragnehmer darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese, im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer durch den Auftraggeber übertragenen Tätigkeiten, geltend machen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

9.4 Sollte der Auftraggeber seiner Prüfungs- und Mitteilungspflicht nach 2.4. nicht nachkommen, so stellt er den Auftragnehmer von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers auf Equal Treatment und allen sonstigen, sich aus der Pflichtverletzung ergebenden, Schäden frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

10. Übernahme von Zeitarbeitnehmern/Vermittlungsprovision

10.1 Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber, oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen, während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber, oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

10.2 Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber, oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen, direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Auftragnehmer ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

10.3 Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

10.5 In den Fällen von 10.1 bis 10.3 hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Auftragnehmer zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

10.6 Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme während der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von sechs Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von neun Monaten 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb von zwölf Monaten 0,5 Bruttomonatsgehälter.

10.7 Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision, ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen dem Auftragnehmer und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung, ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

10.8 Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes, das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung

11.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer (maximale Überlassungsdauer siehe aktuelle Gesetzgebung). Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

11.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

11.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer ausgesprochen wird. Die durch den Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

12. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

12.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die von dem Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.



12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann seine Ansprüche darüber hinaus, auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen.

12.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.